

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

AZ: 51.10.10 / 51.51. 25 mx-wo Kiel, 27. Oktober 2015

Rundschreiben Nr. 152/2015

Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen, insbesondere Kindern und Jugendlichen

Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig hat aus Anlass der Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher die Kommunalen Spitzenverbände mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben über die von der Bundesregierung und der Regierungskoalition beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung dieser Herausforderung informiert. Im Wesentlichen geht sie auf folgende Themenbereiche ein:

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Die Ministerin weist darauf hin, Bund und Länder seien sich einig gewesen, dass dieses Gesetz angesichts der aktuellen Entwicklung besonders dringlich sei. Deshalb trete es auch bereits zum 01.11.2015 mit einer Übergangsregelung zum 01.01.2016 in Kraft. Zur Finanzierung der Kosten hierfür stelle der Bund 350 Mio. Euro jährlich zur Verfügung, die über Umsatzsteueranteile den Ländern zugutekämen.

Ergänzender Hinweis der Geschäftsstelle:

Der Deutsche Bundestag hat am 15.10.2015 einen überarbeiteten Regierungsentwurf dieses Gesetzes beschlossen, die Änderungsvorschläge sind der beigefügten Bundesrats-Drucksache 464/15 (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Im Wesentlichen ist ein neuer § 42 f SGB VIII eingefügt worden, der das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung regelt. Dieses erfolgt durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme. Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine erbliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamtes, aufgrund der Altersfeststellung die vorläufige Inobhutnahme oder die Inobhutnahme abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Städteverband hat gegenüber dem Land die Forderung erhoben, die im Zusammenhang mit der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge anfallenden Personal- und Sachkosten bei den Jugendämtern der kreisfreien Städte und der Stadt Norderstedt aus diesen Bundesmitteln zu erstatten.

C 4 ä d 4 a b a d	C 4 5 d 4 a 4 a 4
Städtebund ———	— Städtetag -

2. Kindertagesbetreuung

Bundesministerin Schwesig verweist darauf, dass Bund und Länder sich verständigt haben, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehenden Spielräume dafür zu nutzen, Länder und Kommunen bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Diese Mittel werden auch über die im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz geregelten Umsatzsteueranteile verteilt.

Der Städteverband hat gegenüber dem Land Schleswig-Holstein die Forderung ausgesprochen, diese Mittel zu 100 % an die Kommunen weiterzuleiten, da vor Ort die Kinderbetreuung stattfindet. Die auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteile in den Jahren 2016 bis 2018 sind der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht zu entnehmen.

3. Schutz von Kindern und Frauen in den Unterkünften

Aus Sicht der Bundesministerin ist der Schutz von Frauen und Kindern in den Flüchtlingsunterkünften zu sichern. Hierfür fordert sie insbesondere in der Erstaufnahme besondere Schutzeinrichtungen für Frauen, die allein oder mit Kindern nach Deutschland gekommen sind.

4. 10.000 Stellen im Bundesfreiwilligendienst

In enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden sind die entsprechenden Regelungen im Bundesfreiwilligendienstgesetz im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes angepasst worden, um zügig die 10.000 neu geschaffenen Stellen im Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug schaffen zu können. Es ist vorgesehen, die Hälfte dieser Stellen der Zentralstelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen und damit direkt den Kommunen zugänglich zu machen. Die andere Hälfte wird über die Zentralstellen der Wohlfahrtsverbände genutzt werden. Über die weiteren Modalitäten des Bundesfreiwilligendienstes wird in den nächsten Wochen gesondert informiert werden.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.





Manuela Schwesig

Bundesministerin

An die Kommunalen Spitzenverbände

HAUSANSCHRIFT POSTANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin

11018 Berlin

TEL FAX +49 (0)30 20655-1000 +49 (0)30 20655-4100

E-MAIL INTERNET mb@bmfsfj.bund.de www.bmfsfj.de

ORT, DATUM

Berlin, den 16.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Sonder-MPK am 24. September 2015 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf umfassende Maßnahmen zur Asyl- und Flüchtlingspolitik verständigt. In dieser Woche haben Bundestag und Bundesrat dazu wichtige gesetzliche Regelungen beschlossen. Darunter sind wichtige Verbesserungen für Kinder und Jugendliche, über die ich Sie gern informieren möchte.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass wir junge Flüchtlinge in Deutschland aufnehmen und versorgen können, ohne einzelne Kommunen und Einrichtungen zu überlasten. Mit einer bundesweiten Aufnahmeverpflichtung wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten gibt.

Das Gesetz ist Ausdruck der Solidarität zwischen den Ländern, Kommunen und Regionen in diesem Land. Bund und Länder sind sich einig, dass dieses Gesetz angesichts der aktuellen Entwicklungen besonders dringlich ist. Deshalb tritt das Gesetz auch bereits zum 1. November 2015 in Kraft mit einer Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2016. Wie auf der Sonder-MPK am 24. September vereinbart, leistet der Bund einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von

SEITE 2

350 Mio. Euro jährlich. Die Regelung, dass diese Mittel über Umsatzsteueranteile den Ländern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt über das ebenfalls diese Woche beschlossene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.

Bitte richten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunen meinen herzlichen Dank für das aus, was sie für die Unterbringung, Versorgung und Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bisher geleistet haben und in Zukunft leisten werden.

Kommunen werden zusätzlich zu dem ohnehin schon bestehenden Bedarf an Kita-Plätzen weitere Kapazitäten benötigen, um die zu uns kommenden Flüchtlingskinder aufzunehmen. Die Integration beginnt bei der frühkindlichen Bildung. Insofern bin ich froh, dass Bund und Länder auch darüber übereingekommen sind, die durch den Wegfall des Betreuungsgelds bis 2018 entstehenden Spielräume dafür nutzen zu können, Länder und Kommunen bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Es gibt einen erheblichen Bedarf an einer quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Förderung. Die im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz geregelten Umsatzsteueranteile für die Länder enthalten auch diese Mittel. In der Anlage finden Sie eine Tabelle über die Schätzung derjenigen Umsatzsteuermittel die den Landeshaushalten aus dem Betreuungsgeld zusätzlich zufließen werden.

Mehr Anstrengungen sind auch notwendig, um den Schutz von Kindern und sowie Frauen in den Unterkünften zu gewährleisten. Jeder Fall von Gewalt, Vergewaltigung und Kindesmissbrauch ist einer zu viel. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass Frauen und Kinder in den Einrichtungen geschützt werden. Wir brauchen in der Erstaufnahme besondere Schutzeinrichtungen für Frauen, die allein oder mit Kindern nach Deutschland gekommen sind.

Ich setze mich daher nachdrücklich dafür ein und werbe um Ihre Unterstützung damit entsprechend dem europäischen Recht Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen und Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere geeignete Maßnahmen, damit sexuelle Übergriffe und Belästigung in den Aufnahmeeinrichtungen verhindert werden.

Die Willkommenskultur in Deutschland lebt von den Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich engagieren. Die Engagierten vor Ort verdienen unseren großen Respekt für diese Leistung. Ich freue mich, dass der Bund im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes 10.000 neue Bundesfreiwilligendienststellen mit Flüchtlingsbezug finanzieren wird. Diese Stellen sollen auch Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive offen stehen. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz werden hier auch die gesetzlichen Voraussetzungen für dieses Sonderprogramm geschaffen.

Bund und Länder haben in dieser Woche wichtige Voraussetzungen für den Schutz und die Integration von Kindern und Jugendlichen in der Asyl- und Flüchtlingspolitik auf den Weg gebracht. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten bedanken. Ich sage aber auch ausdrücklich, dass noch viel zu tun ist und bitte hierfür um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Mannela Ulmaig



Bundesrat

Drucksache 464/15

15.10.15

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 18/6392 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – Drucksachen 18/5921, 18/6289 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.11.15

Erster Durchgang: Drs. 349/15

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Nach der Angabe zu § 42 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - "§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
 - § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
 - § 42c Aufnahmequote
 - § 42d Übergangsregelung
 - § 42e Berichtspflicht
 - § 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung"."
 - bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - ,c) Nach der Angabe zu § 105 werden die folgenden Angaben eingefügt:

Elftes Kapitel

Schlussvorschriften

§ 106 Einschränkung eines Grundrechts"."

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - ,3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage."'
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe "42e" durch die Angabe "42f" ersetzt.
 - bb) In § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort "eine" das Wort "insofern" eingefügt.
 - cc) § 42b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt."
 - bbb) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter "es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert."ersetzt.
 - dd) § 42d Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter "drei Viertel," durch die Wörter "zwei Drittel sowie" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter "die Hälfte sowie" durch die Wörter "ein Drittel." ersetzt.
 - ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.

ee) Nach § 42e wird folgender § 42f eingefügt:

,§ 42f

Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

- (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann."
- d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:
 - ,aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort "Art" die Wörter "und Name" eingefügt."
 - bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.
 - cc) Die folgenden Buchstaben c bis e werden angestigt:
 - ,c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort "Art" die Wörter "und dem Namen" eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort "Plätze" ein Komma eingestigt und wird das Wort "sowie" gestrichen.
 - ccc) In Buchstabe c wird das Komma gestrichen und wird nach dem Wort "Gruppen" das Wort "sowie" eingefügt.
 - ddd) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - "d) die Anzahl der Kinder insgesamt,".
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "dort" die Wörter "haupt- und nebenberuflich" gestrichen.
 - d) In Absatz 8 Nummer 1 werden nach dem Wort "Art" ein Komma und das Wort "Namen" eingefügt.
 - e) In Absatz 9 Nummer 1 werden nach den Wörtern "Art der Einrichtung, der Art" die Wörter "und Namen" eingefügt."
- e) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
 - ,12. Nach § 105 wird folgendes Kapitel angefügt:

"Elftes Kapitel

Schlussvorschriften

§ 106

Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 42 Absatz 5 und § 42a Absatz 1 Satz 2 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) eingeschränkt."'

- 2. Artikel 3 wird aufgehoben.
- 3. Die bisherigen Artikel 4 bis 6 werden die Artikel 3 bis 5.
- 4. Im neuen Artikel 5 Absatz 2 wird die Angabe "1. Januar 2016" durch die Angabe "1. November 2015" ersetzt.

Land	Zusätzliche Umsatzsteuermittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung			Abschätzung der Umsatzsteuerverteilung auf Basis der Einwohner- zahlen 2014
	2016	2017	2018	%
Baden-Württemberg	44.748.000	102.168.000	114.840.000	13,2
Bayern	52.884.000	120.744.000	135.720.000	15,6
Berlin	14.577.000	33.282.000	37.410.000	4,3
Brandenburg	10.170.000	23.220.000	26.100.000	3
Bremen	2.712.000	6.192.000	6.960.000	0,8
Hamburg	7.458.000	17.028.000	19,140.000	2,2
Hessen	25.425.000	58.050.000	65.250.000	7,5
Mecklenburg-Vorpommern	6.780.000	15,480,000	17.400.000	2
Niedersachsen	32.544.000	74.304.000	83.520.000	9,6
Nordrhein-Westfalen	73.563.000	167.958.000	188.790.000	21,7
Rheinland-Pfalz	16.611.000	37.926.000	42.630.000	4,9
Saarland	4.068.000	9.288.000	10.440.000	1,2
Sachsen	16.950.000	38.700.000	43.500.000	5
Sachsen-Anhalt	9.492.000	21.672.000	24.360.000	2,8
Schleswig-Holstein	11.865.000	27.090.000	30.450.000	3,5
Thüringen	9.153.000	20.898.000	23.490.000	2,7
Deutschland	339.000.000	774.000.000	870.000.000	100